

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Gemeinde Neuenkirchen
Amt Landhagen

Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuss
des Amtes Landhagen
Prüfungsnachweis für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag, Gegenstand und Durchführung	1
B. Prüfungsfeststellungen.....	3
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	3
II. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme.....	3
III. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS).....	3
IV. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz	4
1. Prüfungsdurchführung.....	4
2. Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen je Hauptposten der Bilanz	5
3. Anhang und Anlagen.....	7
C. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde	8
D. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen	9
E. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....	10
I. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk	10
II. Schlussbemerkungen.....	11

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik - Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag, Gegenstand und Durchführung

1. Im Rahmen des zwischen dem Amt Landhagen und der Mittelrheinischen Treuhand GmbH bestehenden Vertrages über Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Einführung des NKHR beauftragte uns die Sachgebietsleiterin Kämmerei, Frau Annette Schröter, am 28. August 2013 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz der

Gemeinde Neuenkirchen

(nachfolgend auch kurz „Gemeinde“ genannt)

zum 01. Januar 2012.

2. Unsere Auftragsdurchführung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften:
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz – KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004,
 - Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 29. März 2009,
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO – Doppik) vom 25. Februar 2008,
 - Gemeindegeldverordnung - Doppik (GemKVO – Doppik) vom 25. Februar 2008,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik und Gemeindegeldverordnung – Doppik vom 08. Dezember 2008,
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006,
 - Inventurrichtlinie des Amtes Landhagen vom 01. Juni 2007sowie der uns durch das Amt Landhagen bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.
3. Gegenstand unserer Prüfung war die vom Amt Landhagen für die Gemeinde Neuenkirchen auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 sowie der gemäß § 3 KomDoppikEG beizufügende Anhang mit den ergänzenden Anlagen.
4. Unsere Aufgabe war es, die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung und die Inventurrichtlinie des Amtes Landhagen im Wesentlichen eingehalten worden sind.
5. Gegenstand unseres Auftrages war nicht die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Anlehnung an § 53 HGrG.

6. Die Prüfungshandlungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IKS) sowie zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Bestandserfassung, der Bestandsfortschreibung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung durchgeführt.
7. Bei der Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) sinngemäß berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zugrunde gelegt.
8. Unsere Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 21. Mai bis 27. Mai 2014 in den Räumen des Amtes Landhagen und die Fertigstellung unserer Berichterstattung anschließend in den Räumen unserer Niederlassung in Schwerin durchgeführt.
9. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir nachfolgenden Bericht, dem der Fragenkatalog und der Nachweis der Prüfungsfeststellungen als Anlage 1 beigefügt sind. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V i. V. mit den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik sowie die Festlegungen der Dienstanweisung und der Inventurrichtlinie der Gemeinde beachtet.
10. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 maßgebend.

B. Prüfungsfeststellungen

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

11. Die gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO - Doppik vom Amtsvorsteher zu erlassene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im NKHR des Amtes Landhagen lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vollständig vor und befindet sich im Stadium der Überarbeitung. Die Organisation des Rechnungswesens erfolgt mit ergänzenden Arbeitsanweisungen auf der Basis der bisherigen kameralen Dienstanweisung.
12. Die Geschäftsbuchhaltung ist zentral im Amt Landhagen unter Führung der Kämmerei organisiert. Ihr obliegt auch die Führung von Nebenbuchhaltungen.
13. Wertansätze der zu prüfenden Eröffnungsbilanz konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden. Die Belegaufbewahrung erfolgt zentral im Bereich der Kämmerei und ist geordnet. Das Belegwesen entspricht im geprüften Bereich den Rechtsvorschriften.

II. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

14. Das Amt Landhagen setzt im Rechnungswesen das modulgestützte Finanzsoftwaresystem „ad-KOMM“ der Software GmbH & Co. KG mit Sitz in 85134 Stammham ein. Die eingesetzte Software ist zugelassen und geprüft. Die Freigabe nach § 19 Abs. 1 DSGVO für automatisierte Verfahren durch den Amtsvorsteher des Amtes Landhagen erfolgte mit Datum vom 22. Mai 2014.
15. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sind in bestehenden Arbeitsanweisungen dokumentiert und hinreichend bestimmt worden. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten, ihrer Veränderung sowie der Identifikation der Berechtigungen in der DV-gestützten Anlagenbuchhaltung waren ohne Beanstandung.

III. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)

16. Die Erfassung und die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten erfolgten auf der Basis der vorliegenden Inventurrichtlinie vom 01. Juni 2007.
17. Die inhaltlichen Bestimmungen der vorliegenden Inventurrichtlinie entsprechen den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens in M-V und sind ordnungsgemäß.

18. Die vorgelegten Inventurzähllisten der einzelnen Vermögensbereiche beinhalten die notwendigen Angaben, die eine Fortschreibung der ermittelten Inventurwerte auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz gewährleisten. Insoweit konnten keine Abweichungen zu den Vorgaben der Inventurrichtlinie festgestellt werden.
19. Die in der Inventurrichtlinie enthaltenen Festlegungen zur Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren sollen hinsichtlich der einheitlichen Anwendung des § 31 Abs. 5 GemHVO-Doppik konkretisiert werden.

IV. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz

1. Prüfungsdurchführung

20. Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in der durch das Amt Landhagen erstellten Eröffnungsbilanz wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Bilanzposten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen herangezogen:

Bilanzposten	Bezugsgröße	Wesentlichkeitsgrenze
Posten des Anlagevermögens	0,5 % der Summe des Anlagevermögens	56.800 €
Posten des Umlaufvermögens	0,5 % der Summe des Umlaufvermögens	2.600 €
Sonderposten	0,5 % der Summe der Sonderposten	12.900 €
Rückstellungen	0,5 % der Summe der Rückstellungen	880 €
Verbindlichkeiten	0,5 % der Summe der Verbindlichkeiten	5.900 €

21. Offensichtlich erkennbare Fehler bei der Anwendung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik wurden unabhängig von den festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen korrigiert.

2. Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen je Hauptposten der Bilanz

22. Die sich aus den einzelnen Prüfungsfeststellungen laut beigefügter Anlage 1 ergebenden Wertkorrekturen werden zusammengefasst je Hauptposten der Bilanz aufgezeigt. Die Eröffnungsbilanz vor der Prüfung ist als Anlage 2 und die geänderte Bilanz ist als Anlage 3 des Berichtes beigefügt worden.

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	663,70	0,00	663,70
II. Sachanlagen	10.618.810,77	-22.832,21	10.595.978,56
III. Finanzanlagen	742.217,33	0,00	742.217,33
Summe Anlagevermögen	11.361.691,80	-22.832,21	11.338.859,59

B. Umlaufvermögen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
I. Vorräte	106.754,64	0,00	106.754,64
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	371.311,15	0,00	371.311,15
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.069,65	0,00	40.069,65
Summe Umlaufvermögen	518.135,44	0,00	518.135,44

	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
Bilanzsumme Aktiva	11.879.827,24	-22.832,21	11.856.995,03

Passiva

A. Eigenkapital

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
I. Kapitalrücklage	7.944.342,54	-22.924,00	7.921.418,54

B. Sonderposten

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
1. Sonderposten aus Zuwendungen	2.058.465,31	-1.668,37	2.056.796,94
2. Sonderposten aus Beiträgen	522.698,37	-471,15	522.227,22
3. Sonderposten aus Anzahlungen	2.461,58	0,00	2.461,58
Summe Sonderposten	2.583.625,26	-2.139,52	2.581.485,74

C. Rückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	176.142,83	0,00	176.142,83
Summe Rückstellungen	176.142,83	0,00	176.142,83

D. Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	979.163,04	2.231,31	981.394,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.635,46	0,00	56.635,46
3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	131.230,81	0,00	131.230,81
5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.687,30	0,00	8.687,30
Summe Verbindlichkeiten	1.175.716,61	2.231,31	1.177.947,92

	Bilanzwert (bisher)	Korrekturwert	Bilanzwert (neu)
	€	€	€
Bilanzsumme Passiva	11.879.827,24	-22.832,21	11.856.995,03

23. Der summarisch ermittelte Korrekturwert ergibt sich aus den sachkontenbezogenen Einzelfeststellungen, die im Verlauf der Prüfung dokumentiert und an das Amt Landhagen übergeben wurden.

3. Anhang und Anlagen

24. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen gemäß § 3 KomDoppikEG M-V stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Aus Vorjahren fortgeltende Haushaltsermächtigungen waren zum Stichtag 01. Januar 2012 nicht auszuweisen.
25. Der Anhang und die der Eröffnungsbilanz beizufügenden Anlagen sind dem Bericht als Anlagen 4 bis 9 beigefügt.

C. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

26. Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.
27. Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung stehen und deren ertragswirksame Auflösung zu keiner Belastung des Haushaltes führt.

	01.01.2012	
	T€	%
Aktiva		
Anlagevermögen =		
Langfristig gebundenes Vermögen	11.339	95,6
Vorräte	107	0,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	371	3,2
Flüssige Mittel	40	0,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	518	4,4
Summe Aktiva	11.857	100,0
Passiva		
Kapitalrücklage	7.921	66,8
Sonderposten	2.581	21,8
Wirtschaftliches Eigenkapital	10.502	88,6
Langfristige Verbindlichkeiten (Investitionskredite)	770	6,4
Langfristiges Fremdkapital	770	6,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Liquiditätskredite)	305	2,6
Kurzfristige Rückstellungen	176	1,5
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	104	0,9
Kurzfristiges Fremdkapital	585	5,0
Summe Passiva	11.857	100,0

28. Aus der Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote von 88,6 % eine Fremdkapitalquote von 11,4 % gegenübersteht.
29. Das zu Restbuchwerten ausgewiesene Anlagevermögen hat einen Anteil von 95,6 % am Gesamtvermögen der Gemeinde und ist zum 01. Januar 2012 mit T€ 2.581 (22,8 %) aus unterschiedlichen Fördermitteln des Landes und des Landkreises und mit T€ 770 (6,8 %) durch Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt sowie vom Landesförderinstitut finanziert.

D. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

30. Die in den Prüfungsfeststellungen im Abschnitt B. I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung enthaltene Feststellung zur Dienstanweisung besteht auch über das Prüfungsende am 27. Mai 2014 hinaus.

E. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

I. Vorschlag für den Bestätigungsvermerk

Auftragsgemäß haben wir die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 unter Einbeziehung der Anlagen zur Eröffnungsbilanz und den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der

Gemeinde Neuenkirchen, Amt Landhagen,

geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang zur Eröffnungsbilanz sowie die dem Anhang beizufügenden Anlagen gemäß § 3 KomDoppikEG M-V i. V. mit den §§ 30 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Landhagen unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Landhagen eine Empfehlung zur Erteilung eines Bestätigungsvermerkes auszusprechen.

Wir haben unter Beachtung der Bestimmungen des § 11 KomDoppikEG M-V sowie der §§ 3, 3a des Kommunalprüfungsgesetzes die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang unter Berücksichtigung der eingangs genannten Prüfungsgrundsätze überprüft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Überprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Empfehlung bildet.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte hat die Überprüfung mit Ausnahme der im Abschnitt D. aufgeführten Feststellungen zu keinen Beanstandungen geführt.

Wir empfehlen daher dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Landhagen vorbehaltlich seiner eigenen Prüfungsfeststellungen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Neuenkirchen ergänzend fest:

- Das Vermögen zum 01. Januar 2012 beträgt T€ 11.857.
- Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt 88,6 % des Gesamtvermögens.
- Die Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten) zum 01. Januar 2012 beträgt 66,8 %.

- Die Fremdkapitalquote zum 01. Januar 2012 beträgt 11,4 %.
- Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag 01. Januar 2012 nicht überschuldet.

II. Schlussbemerkungen

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit dem gesamten Bericht gestattet. Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Stellungnahme bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unabhängig davon werden die Regelungen zur Haftungsbeschränkung mit der Verwendung der Stellungnahme durch den Verwender anerkannt.

Schwerin, 30. Juni 2014

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Lawrenz
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis	Nr.
Fragenkatalog und Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012	1
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012 (vor Prüfungsbeginn)	2
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012 (Prüfungsbilanz)	3
Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012	4
Anlagenübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012	5
Übersicht über die Sonderposten der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012	6
Forderungsübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012	7
Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01. Januar 2012	8
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002	

**Fragenkatalog und Prüfungsfeststellungen
zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	2
B. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme	3
C. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem	3
D. Aktivseite	4
I. Anlagevermögen	4
1. Sachanlagevermögen	5
a) Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5
b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
c) Infrastrukturvermögen	7
d) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	8
e) Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
2. Finanzanlagen	9
II. Umlaufvermögen	9
1. Vorräte	10
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
3. Liquide Mittel	11
E. Passivseite	12
I. Eigenkapital	12
II. Sonderposten	12
III. Rückstellungen	13
IV. Verbindlichkeiten	14
V. Rechnungsabgrenzungsposten	15

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
1	Bestehen Dienstanweisungen zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens? Ist der Mindestinhalt gemäß § 28 GemHVO-Doppik beachtet?	Eine aktuelle Dienstanweisung mit dem geforderten Mindestinhalt liegt zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Grundlegende Regelungen zur Organisation bestehen auf der Basis der bestehenden (kameralen) Dienstanweisung für das Amt.	
2	Besteht eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzposten?	Eine entsprechende Richtlinie ist derzeit nicht vorhanden.	
3	Ist eine Inventurrichtlinie erlassen worden? Ist sie inhaltlich hinreichend bestimmt?	Eine Richtlinie vom 01. Juni 2007 liegt vor und enthält die Mindestregelungen zur Vermögens Erfassung und -bewertung.	
4	Erfolgte die Aufstellung der Eröffnungsbilanz fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V?	Die gesetzliche Aufstellungsfrist wurde nicht eingehalten.	

B. Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
5	Ist die eingesetzte Software nach § 28 Abs. 10 GemHVO-Doppik freigegeben?	Die eingesetzte Software ist zugelassen und geprüft. Eine formale Freigabe durch den Amtsleiter erfolgte mit Datum vom 22. Mai 2014.	
6	Berücksichtigt die Dienstanweisung die Grundsätze ordnungsgemäßer DV gestützter Buchführungssysteme? Gibt es Regelungen zur Sicherung des Buchungsverfahrens?	Es wird auf die Beantwortung der Frage Nr. 1 hingewiesen. Zugangsberechtigungen im System sind eingerichtet worden und werden protokolliert.	
7	Ist aus den Protokollen der EDV sichtbar und nachvollziehbar, wer, wann, welche Daten eingegeben oder geändert hat?	Veränderungsprotokolle zu den Sachkonten der Bilanz und Stammdaten wurden stichpunktartig eingesehen und ergaben keine Beanstandungen.	

C. Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
8	Sind die benannten Inventurverfahren zweckmäßig und sind die gesetzlichen Anforderungen beachtet worden?	Die Inventurverfahren gewährleisten die Erfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte bzw. der Wertansätze der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	
9	Gibt es Kontrollmaßnahmen, um Doppel- oder Nichterfassung zu vermeiden?	Der Abgleich der erfassten Daten mit den Inventurlisten erfolgt regelmäßig. Die objektbezogene Nummernvergabe sichert vereinfachte Kontrollen zur Vermeidung der Doppelerfassung.	
10	Sind die Inventurprotokolle aussagefähig? Enthalten sie die Mindestangaben?	Die Angaben auf Inventurlisten gewährleisten die Fortschreibung der Bestandswerte auf den Bilanzstichtag. Ein Abgleich mit den Daten der Anlagenbuchhaltung ist uneingeschränkt möglich.	

D. Aktivseite

I. Anlagevermögen

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
11	Liegen die Voraussetzungen für den Ausweis im Anlagevermögen vor? Gibt es ungewöhnliche Posten?	Die ausgewiesenen Vermögensgegenstände erfüllen die Ansatzvoraussetzungen für das Anlagevermögen. Ungewöhnliche Posten wurden nicht festgestellt.	
12	Sind die Inventurbestandslisten mit den Sachkonten abgestimmt? Ist die Kontensystematik beachtet worden?	Der Abgleich der Inventurlisten mit den Sachkonten erfolgte stichprobenartig. Die Zuordnungsvorschriften bei der Anlage der Sachkonten wurden beachtet.	
13	Sind die ausgewiesenen Bilanzwerte durch die Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und die Anlagenübersicht nachgewiesen?	Die Bilanzwerte wurden mit den Sachkonten und der Anlagenkartei (Anlagenbuchhaltung) abgestimmt. Fehlerhafte Eingaben im System wurden korrigiert.	
14	Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren einheitlich angewandt? Erfolgte eine entsprechende Anhangsangabe?	Bewertungsvereinfachungsverfahren entsprechend dem Leitfadens zur Eröffnungsbilanz wurden einheitlich angewandt und im Anhang erläutert.	

Die sich aus der Prüfung der wesentlichen Bilanzposten ergebenden Korrekturwerte werden im Folgenden dargestellt und erläutert. Die begründenden Berechnungsunterlagen sind während der Prüfung an das Amt Landhagen in Kopie übergeben worden.

1. Sachanlagevermögen

a) Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Sonstige unbebaute Grundstücke	789.927,69	-239.973,92	549.953,77

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
15	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Stichproben bezüglich der Zuordnung und der Bewertung	
16	Wie erfolgte die Stichprobenauswahl?	14 Objekte lt. Bestandsnachweis mit Werten kleiner als 500 € wurden nicht geprüft. Von den verbleibenden Objekten (26) wurden 50 % einer Bewertungsprüfung unterzogen.	
17	Woraus resultiert der ausgewiesene Korrekturbetrag?	Der Wert ergibt sich aus der Zuordnung von Objekten zu anderen Bilanzposten (217 T€) und aus Bewertungskorrekturen (23 T€). Die Umgliederung betraf die Grundstücksbestandteile des Bauhofes.	
18	Sind die Bewertungsmäße sachgerecht angewandt worden?	Die Bewertung erfolgte vorrangig mit Ersatzwerten auf der Basis der Bodenrichtwerte 2000. Die Wertermittlung bei den geprüften Objekten wurde bei zwei Objekten (Grundstücke Spielplatz) beanstandet und korrigiert.	
19	Wurden zum geprüften Bilanzposten erläuternde Angaben im Anhang gemacht?	Zu den Bewertungsgrundlagen werden im Anhang erläuternde Aussagen getroffen.	

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Bebaute Grundstücke	5.157.431,07	-189.635,27	4.967.795,80

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
20	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten; Stichproben erfolgten bzgl. der Zuordnung sowie der Bewertung und der Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen.	
21	Wie erfolgte die Stichprobenauswahl?	53 Objekte einschließlich Grundstücksbestandteile wurden lt. Bestandsverzeichnis erfasst. Sechs Objekte mit insgesamt 24 Grundstücksbestandteilen wurden einer Einzelprüfung unterzogen.	
22	Woraus resultiert der ausgewiesene Korrekturbetrag?	Der Korrekturwert setzt sich zusammen aus Zugängen durch Umgliederungen aus anderen Posten (Bauhof mit 217 T€) und Abgängen durch Umgliederungen in andere Posten (407 T€). Die Abgänge beinhalten Umgliederungen in das Infrastrukturvermögen (117 T€) und in die Betriebsvorrichtungen (290 T€).	
23	Wurden die Grundsätze über die Anwendung der Ersatzwerte beachtet?	Die Bewertung der geprüften Objekten mit Ersatzwerten konnte mittels Dokumentation nachvollzogen werden und war nicht zu beanstanden.	
24	Wurden Außenanlagen zutreffend benannt? Ist die Wertermittlung der Ersatzwerte sachgerecht?	Außenanlagen wurden differenziert als Platz- und Wegebefestigungen, Umzäunungen und Grünanlagen erfasst. Die Bewertung erfolgte vorrangig mit tatsächlichen Anschaffungskosten, in Einzelfällen mittels pauschalisiertem Verfahren, das nicht zu beanstanden war.	

c) Infrastrukturvermögen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Infrastrukturvermögen	4.519.717,08	116.695,60	4.636.412,68

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
25	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten; Stichproben erfolgten bzgl. der Bewertung sowie der Abschreibung und der getrennten Erfassung von Straßenbeleuchtungsanlagen.	
26	Wie erfolgte die Stichprobenauswahl?	Bestandsmäßig wurden 201 Einzelobjekte erfasst. Geprüft wurden die Hauptposten Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze, Straßenbeleuchtung, Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens sowie Straßenbegleitgrün mit jeweils 25 % Stichproben.	
27	Woraus resultiert der ausgewiesene Korrekturwert?	Der Korrekturwert ergibt sich ausschließlich aus dem Zugang durch Umgliederungen aus anderen Posten (117 T€). Bewertungskorrekturen waren nicht erforderlich.	
28	Sind Ersatzwerte bei der Bewertung der Straßen zutreffend ermittelt worden?	Alle gezogenen Stichproben waren bezüglich der Bewertung nachvollziehbar und ohne Beanstandung.	
29	Sind Beleuchtungsanlagen (Straßenbeleuchtung) zutreffend bilanziert?	Die Bewertung war in den geprüften Objekten nicht zu beanstanden.	
30	Sind die Bewertungen des Infrastrukturvermögens sachgerecht dokumentiert?	Die vorgelegten Bewertungsakten je Bewertungsobjekt enthalten die vorgeschriebenen Formblätter und Berechnungsgrundlagen. Die Dokumentation zu den geprüften Posten ist sachgerecht.	

d) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	87.913,03	290.485,89	378.398,92

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
31	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich. Es erfolgte eine Prüfung der Fortschreibung der Anschaffungskosten auf den Bilanzstichtag sowie der Abschreibungsdauer.	
32	Woraus resultiert der ausgewiesene Korrekturbetrag?	Der Korrekturbetrag resultiert aus der Umgliederung von Betriebsvorrichtungen aus dem Posten bebaute Grundstücke.	
33	Erfolgte die Bewertung sachgerecht unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz?	Von den erfassten 27 Objekten wurden 30 % einer Einzelprüfung ohne Beanstandungen unterzogen.	

e) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.625,77	-404,51	41.221,26

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
34	Ist der Posten wesentlich?	Der Bilanzposten ist unwesentlich. Es erfolgte eine Abstimmung mit den Bestandslisten und den Sachkonten.	
35	Woraus resultiert der Korrekturwert?	Die Korrektur basiert auf einer Doppelerfassung eines Vermögensgegenstandes.	

2. Finanzanlagen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Finanzanlagen	742.217,33	0,00	742.217,33

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
36	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Plausibilitätsprüfung, Einzelprüfung	
37	Ist die Zuordnung zu den Posten der Finanzanlagen sachgerecht?	Die Zuordnung entspricht den Verwaltungsvorschriften.	
38	Sind die Bewertungsvorschriften beachtet worden?	Die Wertansätze sind durch Mitteilungen der Zweckverbände belegt. Die Bewertung entspricht den Regelungen der GemHVO-Doppik.	

II. Umlaufvermögen

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
39	Liegen die Voraussetzungen für den Ausweis im Umlaufvermögen vor? Sind Grundstücke im Umlaufvermögen ausgewiesen?	Die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke wurden zutreffend unter dem Vorratsvermögen ausgewiesen.	
40	Ist das ausgewiesene Umlaufvermögen sachgerecht und begründet?	Ausgewiesene Forderungen wurden sachgerecht dem Umlaufvermögen zugeordnet und sind durch Kontenblätter belegt.	
41	Wurden die Zuordnungsvorschriften bei der Zuordnung von Forderungen zu den Bilanzposten beachtet?	Die Zuordnungsvorschriften wurden durch Stichproben geprüft und entsprechen dem Kontenrahmenplan gemäß der Verwaltungsvorschriften.	
42	Bestehen Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen und erfolgte die Bewertung sachgerecht?	Richtlinien zur Forderungsbewertung liegen derzeit nicht vor. Die Forderungsbewertung entspricht aber den Bewertungsgrundsätzen der GemHVO-Doppik.	

1. Vorräte

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Vorräte	106.754,64	0,00	106.754,64

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
43	Ist der Posten wesentlich?	Der Posten ist wesentlich. Es wird auf die Beantwortung der Frage 39 verwiesen.	
44	Wurde bei der Bewertung das Niederstwertprinzip beachtet?	Die Bewertung entspricht den Vorschriften der GemHVO-Doppik über die Bewertung des Umlaufvermögens. Es wurden zutreffend Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis vorgenommen.	
45	Sind die Verkaufsabsichten hinreichend belegt?	Beschlüsse der Gemeindevertretung über den Verkauf lagen vor.	

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen	84.560,34	0,00	84.560,34
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.403,13	0,00	9.403,13
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	277.347,68	0,00	277.347,68
	371.311,15	0,00	371.311,15

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
46	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Stichproben, Plausibilität	
47	Sind die Salden der Sachkonten mit den OP-Listen abgestimmt?	Die Forderungsposten wurden mit den einzelnen OP-Listen abgestimmt und zusätzlich mit dem Einzahlungsprotokoll I. Quartal 2012 auf Übereinstimmung geprüft.	
48	Ist die Zuordnung der Forderungsposten sachgerecht?	Die Zuordnung entspricht den Verwaltungsvorschriften.	
49	Erfolgt die Bewertung der Forderungen zum Nominalwert?	keine Beanstandungen	
50	Wurden Wertminderungsgründe zutreffend berücksichtigt? Wurden Wertberichtigungskonten eingerichtet?	Die Wertberichtigungen auf Einzelorderungen erfolgten sachgerecht auf eingerichteten Wertberichtigungskonten und sind nicht zu beanstanden.	
51	Ist die Übereinstimmung des Forderungsbestandes mit der letzten kameralen Jahresrechnung 2011 gegeben?	Es ergaben sich keine Beanstandungen.	
52	Sind die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand mit dem Amt abgestimmt?	Die Abstimmung mit dem Nachweis des Amtes war ohne Beanstandung.	
53	Wurden die kameralen Verwahrkonten zutreffend auf die Bilanzposten übergeleitet?	Die Verwahrkonten wurden auf deren Inhalt geprüft. Die Zuordnung entspricht den Verwaltungsvorschriften.	

3. Liquide Mittel

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.069,65	0,00	40.069,65

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
54	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Kontenabgleich/Kontenachweis ohne Beanstandung, keine weiteren Prüfungen	

E. Passivseite

I. Eigenkapital

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Kapitalrücklage	7.944.342,54	-22.924,00	7.921.418,54
davon			
Allgemeine Kapitalrücklage	7.944.342,54	-22.924,00	7.921.418,54
Zweckgebundene Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
55	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Plausibilität, Stichproben	
56	Wurden aus kameralen Sonderrücklagen zweckgebundene Kapitalrücklagen gebildet?	Zweckgebundene Kapitalrücklagen wurden nicht gebildet.	
57	Sind die Korrekturen im Eigenkapital begründet?	Sie ergeben sich aus der Korrektur der Aktiv- und Passivposten.	

II. Sonderposten

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Sonderposten aus Zuwendungen	2.058.465,31	-1.668,37	2.056.796,94
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	522.698,37	-471,15	522.227,22
Sonderposten aus Anzahlungen	2.461,58	0,00	2.461,58
	2.583.625,26	-2.139,52	2.581.485,74

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
58	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Plausibilität, Stichproben	
59	Liegt ein Bestandsverzeichnis vor?	Ein Bestandsverzeichnis zu den einzelnen Vermögensgegenständen liegt vor und wurde mit den Sachkonten abgestimmt.	
60	Besteht eine Verknüpfung zwischen Sonderposten und Vermögensgegenstand des Anlagevermögens?	Die Verknüpfung wird durch die Anlagenbuchhaltung gewährleistet.	
61	Wurden die Sonderposten auf der Basis der tatsächlichen Zuwendungsbeträge oder auf der Basis von Ersatzwerten gebildet?	Die Höhe der Zuwendung wurde auf der Basis der tatsächlichen Zuwendungsbeträge gebildet, die durch Zuwendungsbescheide belegt sind.	
62	Woraus resultieren die dargestellten Wertkorrekturen?	Es wurden Bewertungskorrekturen bei Zuwendungen und Beiträgen im Zusammenhang mit Infrastrukturvermögen vorgenommen.	
63	Erfolgte die Auflösung der Sonderposten nach Maßgabe der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes?	Die Auflösung bzw. die Buchwerte der Sonderposten wurden bei der Prüfung des Anlagevermögens mitgeprüft und waren nicht zu beanstanden.	
64	Sind außerplanmäßige Auflösungen erfolgt und in der Übersicht der Sonderposten ausgewiesen?	Außerplanmäßige Auflösungen wurden nicht vorgenommen.	
65	Ist der Ausweis von Anzahlungen auf den Sonderposten sachlich begründet?	Der Posten ergibt sich aus der Überleitung von kameraleen Verwahrkonten und entspricht den Verwaltungsvorschriften.	

III. Rückstellungen

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	176.142,83	0,00	176.142,83
	176.142,83	0,00	176.142,83

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
66	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Plausibilität, Stichproben	
67	Entsprechen die Rückstellungen den Regelungen der GemHVO-Doppik?	Die ausgewiesenen Rückstellungen erfüllen die Voraussetzungen des § 35 GemHVO-Doppik.	
68	Wurden die Rückstellungen objektbezogen benannt und sachgerecht bewertet?	Die Bewertung ist ohne Beanstandung. Zusätzliche Angaben zu den Rückstellungsgründen erfolgten im Anhang.	

IV. Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	979.163,04	2.231,31	981.394,35
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.635,46	0,00	56.635,46
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	131.230,81	0,00	131.230,81
Sonstige Verbindlichkeiten	8.687,30	0,00	8.687,30
	1.175.716,61	2.231,31	1.177.947,92

Nr.	Fragestellungen	Wesentliche PH / Feststellungen	Anmerkung RPA
69	Ist der Posten wesentlich?	wesentlicher Posten, Pauschalprüfung, Einzelfallprüfung	
70	Stimmen die Bilanzwerte mit den Sachkonten und OP-Listen überein?	Die kontenmäßige Abstimmung der einzelnen Verbindlichkeitenarten mit den OP-Listen war ohne Beanstandung.	
71	Sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen durch Belege begründet?	Kreditverträge und Saldenbestätigungen liegen vor und sind insgesamt ohne Beanstandung.	
72	Entspricht der Stand der Kreditverbindlichkeiten dem vertraglich vereinbarten Tilgungsplan?	Es wurden keine Differenzen festgestellt.	
73	Wurde bei den Kreditverbindlichkeiten die periodengerechte Zinsabgrenzung berücksichtigt?	Die Zinsabgrenzung bei einzelnen Krediten wurde im Rahmen der Prüfung nachträglich vorgenommen. Die Wertkorrektur resultiert aus der Nachbuchung der Zinsabgrenzung bei den Kreditverbindlichkeiten.	
74	Liegen für die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen begründende Belege vor?	Einzelrechnungen wurden nicht geprüft. Der Wertansatz ist auf Personenkonten nachgewiesen, die mit dem letzten kameralen Abschluss übereinstimmen.	
75	Wurden die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich abgestimmt?	Der Posten enthält Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Führung der Einheitskasse und entspricht dem Nachweis im Amt.	
76	Sind die sonstigen Verbindlichkeiten begründet?	Der Posten enthält die kreditorischen Debitoren und wurde mit der OP-Liste abgestimmt.	
77	Wurden die Bewertungsgrundsätze eingehalten?	Verstöße wurden in den geprüften Posten nicht festgestellt.	
78	Ist die Übereinstimmung mit der letzten kameralen Jahresrechnung gegeben?	Es wurden keine Differenzen festgestellt.	

V. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilden.

Gemeinde Neuenkirchen
Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

Aktivseite	01.01.2012	31.12.2012	Passivseite	01.01.2012	31.12.2012
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage, davon	7.944.342,54	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	663,70	0,00	1. Allgemeine Kapitalrücklage	7.944.342,54	0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	0,00	0,00
	663,70	0,00	B. Sonderposten		
II. Sachanlagen			I. Sonderposten zum Anlagevermögen		
1. Wald, Forsten	1.114,34	0,00	1. Sonderposten aus Zuwendungen	2.058.465,31	0,00
2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	789.927,69	0,00	2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	522.698,37	0,00
3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.157.431,07	0,00	3. Sonderposten aus Anzahlungen	2.461,58	0,00
4. Infrastrukturvermögen	4.519.717,08	0,00		2.583.625,26	0,00
5. Kunstgegenstände, Denkmäler	5.758,24	0,00	C. Rückstellungen		
6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	87.913,03	0,00	1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.625,77	0,00	2. Sonstige Rückstellungen	176.142,83	0,00
8. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	15.323,55	0,00		176.142,83	0,00
	10.618.810,77	0,00	D. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	979.163,04	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Ausleihungen	0,00	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.635,46	0,00
2. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände	742.217,33	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
3. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	131.230,81	0,00
	742.217,33	0,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.687,30	0,00
Summe Anlagevermögen	11.361.691,80	0,00		1.175.716,61	0,00
B. Umlaufvermögen			E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
I. Vorräte					
1. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	106.754,64	0,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	84.560,34	0,00			
2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.403,13	0,00			
3. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	277.347,68	0,00			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
	371.311,15	0,00			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.069,65	0,00			
Summe Umlaufvermögen	518.135,44	0,00			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00			
	11.879.827,24	0,00		11.879.827,24	0,00

Gemeinde Neuenkirchen
Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

Aktivseite	01.01.2012	31.12.2012		01.01.2012	31.12.2012
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage, davon	7.921.418,54	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	663,70	0,00	1. Allgemeine Kapitalrücklage	7.921.418,54	0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	0,00	0,00
	663,70	0,00	B. Sonderposten		
II. Sachanlagen			I. Sonderposten zum Anlagevermögen		
1. Wald, Forsten	1.114,34	0,00	1. Sonderposten aus Zuwendungen	2.056.796,94	0,00
2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	549.953,77	0,00	2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	522.227,22	0,00
3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.967.795,80	0,00	3. Sonderposten aus Anzahlungen	2.461,58	0,00
4. Infrastrukturvermögen	4.636.412,68	0,00		2.581.485,74	0,00
5. Kunstgegenstände, Denkmäler	5.758,24	0,00	C. Rückstellungen		
6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	378.398,92	0,00	1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.221,26	0,00	2. Sonstige Rückstellungen	176.142,83	0,00
8. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	15.323,55	0,00		176.142,83	0,00
	10.595.978,56	0,00	D. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	981.394,35	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Ausleihungen	0,00	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.635,46	0,00
2. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände	742.217,33	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
3. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	131.230,81	0,00
	742.217,33	0,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.687,30	0,00
Summe Anlagevermögen	11.338.859,59	0,00		1.177.947,92	0,00
B. Umlaufvermögen			E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
I. Vorräte					
1. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	106.754,64	0,00			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	84.560,34	0,00			
2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.403,13	0,00			
3. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	277.347,68	0,00			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
	371.311,15	0,00			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.069,65	0,00			
Summe Umlaufvermögen	518.135,44	0,00			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00			
	11.856.995,03	0,00		11.856.995,03	0,00

**Gemeinde Neuenkirchen
im Amt Landhagen
Anhang zur Eröffnungsbilanz
zum 01. Januar 2012**

A. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) hat mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2008 für alle Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich die Einführung der kommunalen Doppik bis zum 01. Januar 2012 vorgeschrieben (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007-GVOBl. M-V S. 410).

Die Gemeinde Neuenkirchen hat ihr Haushaltswesen zum 01. Januar 2012 auf das Neue Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR M-V) umgestellt.

B. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Gemeinde Neuenkirchen wurde unter Beachtung des Artikels 1 §§ 1 bis 9 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) erstellt. Die §§ 47 Abs. 1 bis 6; 48 Abs. 1 bis 4 GemHVO-Doppik wurden dabei sinngemäß angewandt.

C. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

D. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2012 wurden aus kameralen Haushaltsjahren vorliegende Bestandsnachweise durch körperliche Inventuren sowie durch Beleginventuren im Zeitraum 2011 vervollständigt und fortgeschrieben. Nach der geltenden Dienstanweisung und der Inventurrichtlinie des Amtes Landhagen wird die Fortschreibung der Vermögenswerte und die der damit verbundenen Sonderposten auf der Grundlage der GemHVO-Doppik und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gewährleistet. Die Vermögensbestände wurden unter Berücksichtigung von § 5 KomDoppikEG M-V sowie des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen

Vermögens bewertet. Unter Beachtung der Regelungen des § 31 GemHVO-Doppik wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Anwendung gebracht.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem „ad KOMM“ integrierten Anlagenbuchhaltung des Amtes Landhagen.

E. Angaben zu Posten der Aktivseite der Bilanz

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die im Jahr 2010 entgeltlich erworbene Software wurde mit den fortgeführten Anschaffungskosten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01. Januar 2012 angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear unter Beachtung der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-M-V.

1.2. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine körperliche bzw. Beleginventur erfasst und in Inventurbestandslisten einzeln nachgewiesen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern nicht gemäß § 5 KomDoppikEG M-V Ersatzwerte zum Ansatz kamen.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten. Gemeinkosten und Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des Zustandes und der künftigen Nutzungsmöglichkeit neu bestimmt. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer erfolgte unter Beachtung der Regelungen des Leitfadens zur Bewertung des Vermögens.

Für bewegliche Sachanlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungskosten unter 5.000 € netto und einem Anschaffungszeitpunkt vor dem 31. Dezember 2007 wurde von der Vereinfachungsregel gemäß Anlage 8 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung

des kommunalen Vermögens Gebrauch gemacht und das Anlagegut mit dem Erinnerungswert von je 1 € ausgewiesen. Bereits abgeschriebene, aber noch durch die Verwaltung genutzte bewegliche Vermögensgegenstände wurden mengenmäßig und mit dem Erinnerungswert von 1 € je Vermögensgegenstand erfasst.

Bei den Sachanlagen wurden für die Eröffnungsbilanz folgende Besonderheiten berücksichtigt:

Wald und Forsten

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über nicht regelmäßig bewirtschaftete Waldflächen ohne wesentlichen Aufwuchs. Die dazugehörigen Grundstücksflächen von 7.429 m² wurden mit dem Ersatzwert von 0,15 €/m² bewertet.

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die durch eine Buchinventur erfassten und in Inventurlisten einzeln nachgewiesenen unbebauten Grundstücke wurden sachgerecht einer Nutzungsart zugeordnet und soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, mit den zutreffenden Bodenrichtwerten zum 01. Januar 2000 entsprechend der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Vorpommern-Greifswald bewertet. Die Erfassung basiert auf den Eintragungen in den Grundbüchern, den amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches sowie des Geoinformationssystems. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten nicht.

Für die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurden im Wesentlichen folgende Wertansätze zu Grunde gelegt:

Bezeichnung	Bewertungsgrundlage / Bemerkungen
Bauland	61,36 €/m ²
Grünanlagen-Erholungsflächen	12,27 €/m ²
Kleingartenanlagen	0,78 €/m ²
Ackerland	0,38 €/m ²
Grünland	0,23 €/m ²
Abbauland	0,13 €/m ²
Wasserflächen	0,08 €/m ²

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 550 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€
Feuerlöschteiche	461
Sportflächen	42
Bauland	17
Kinderspielplätze	13
Ackerland	6
Industrie- und Gewerbegrundstücke	4
Grünflächen	3
Übrige unbebaute Grundstücke	4
Summe	550

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke wurden durch eine Buchinventur erfasst und in den Inventarlisten mit den einzelnen Grundstücksbestandteilen getrennt ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis der Grundstücksbestandteile auf Sachkonten erfolgte nicht, sie werden in der Anlagenbuchhaltung einzeln geführt.

Gebäude und Außenanlagen wurden mit den tatsächlichen Herstellungskosten gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik bzw. mit dem Ersatzwert gemäß § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V bewertet und auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben.

Die Restnutzungsdauer der einzelnen Grundstücksbestandteile wurde sachgerecht unter Berücksichtigung ihres Zustandes und der weiteren Nutzungsmöglichkeit bestimmt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Sofern bebaute Grundstücke mit dem Ersatzwert bewertet wurden, erfolgte die Wertermittlung der entsprechenden Außenanlagen (Platz- und Wegebefestigungen) durch Ansatz eines Prozentsatzes auf den ermittelten, fortgeführten Gebäudewert.

Dabei folgte die Bewertung den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Je nach Grundstücksart lag der angewandte Prozentsatz zwischen 1 und 6 %.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 4.968 T€ gliedert sich in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück	Wert in T€
Gemeinschaftshäuser	1.328
Brandschutz- und Katastrophenschutzeinrichtungen	1.252
Wohngebäude	864
Kindertagesstätten	811
Sportplätze	494
Bauhof	218
Summe	4.968

Infrastrukturvermögen

Die Erfassungen der Straßen und Wege erfolgten durch eine Buchinventur. Beleuchtungsanlagen und anderes Infrastrukturvermögen wurden durch körperliche Inventur erfasst. Der Nachweis erfolgt durch Bestandslisten. Straßenbegleitgrün wurde getrennt vom Straßenkörper erfasst und zu Festwerten bewertet.

Das Infrastrukturvermögen wurde auf der Basis der für die Eröffnungsbilanz geltenden Bewertungsvorschriften gemäß § 5 KomDoppikEG unter Berücksichtigung des Zustandes und der Nutzungsmöglichkeiten zum Bilanzstichtag bewertet.

Strombetriebene Straßenbeleuchtung wurde zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet oder die Bewertung wurde aus vergleichbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeleitet. Für die Bewertung der dem Infrastrukturvermögen zugeordneten Grundstücke wurde ein Wert von 0,10 €/m² zu Grunde gelegt.

Das Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandteile	Wert in T€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	67
Gemeindestraßen	3.818
Gehwege	222
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	163
Regenbauwerke	178
Festplätze, Veranstaltungsplätze	111
Straßenbegleitgrün	63
Sonstiges Infrastrukturvermögen	15
Summe	4.636

Übrige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels körperlicher Inventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz wurde von den Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß Anlage 8 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung Gebrauch gemacht.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 410 € netto nicht übersteigen und deren wirtschaftliche Nutzungsdauer gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgelaufen ist, wurden mengenmäßig erfasst und mit dem Erinnerungswert von je 1 € ausgewiesen. Bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 5.000 € netto und einem Anschaffungszeitpunkt vor dem 31. Dezember 2007 wurden einzeln erfasst und zum Bilanzstichtag mit dem Erinnerungswert von je 1 € bewertet. Bei Mengeneinheiten von untergeordneter Bedeutung wurde auf den Ansatz in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Insgesamt ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Vermögensart	Wert in T€
Fahrzeuge	23
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	60
Betriebsvorrichtungen	290
Zusatzgeräte	5
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41
Summe	419

Unter den Betriebsvorrichtungen wurden im Wesentlichen technische Anlagen der Energieversorgung erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Beleginventur erfasst.

Die ausgewiesenen Mitgliedschaften in Verbänden wurden mit dem anteiligen Eigenkapital bilanziert. Die Wertansätze sind durch entsprechende Bestätigungen des Zweck- bzw. Anteilseignerverband begründet und betragen:

- Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste 657 T€
- Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG 85 T€

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage 5 beigelegt ist.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Der Bilanzposten weist zum Verkauf bestimmte unbebaute Grundstücke im Gesamtwert von 107 T€ aus. Die Bewertung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V mit dem Ersatzwert zum 01. Januar 2012 in Höhe von 254 T€. Gemäß § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik wurde eine Abschreibung auf den niedrigeren Marktpreis von 147 T€ berücksichtigt. Der niedrigere Marktpreis ist durch Gutachten belegt und wurde durch die Verkäufe in 2012 und 2013 in dieser Höhe realisiert.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung, die mit den Kasseneinnahmeresten der Jahresrechnung 2011 übereinstimmt.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und berücksichtigt. Insgesamt wurden bei den Forderungen Wertberichtigungen in Höhe von ca. 23 T€ vorgenommen.

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Forderungsart	Nominalwert (in €)	Wertberichtigungen (in €)	Bilanzwert 01.01.2012 (in €)
Öffentlich-rechtliche Forderungen	104.837,20	20.276,86	84.560,34
davon			
- Gebühren	3.217,85	2.005,51	1.212,34
- Beiträge	53.044,68	1.127,80	51.916,88
- Steuern	34.456,63	17.104,37	17.352,26
- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.118,04	39,18	14.078,86
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.513,37	3.110,24	9.403,13
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	277.347,68	0,00	277.347,68

Die Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich enthalten die Forderungen gegen das Amt Landhagen aus der Führung der Einheitskasse (101 T€) sowie Forderungen gegen das Land bzw. gegen Gemeinden aus Transferleistungen (173 T€). Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage 7 beigelegt ist.

2.3. Liquide Mittel

Ausgewiesen wird der Bestand an liquiden Mitteln, der sich aus der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes zum 31. Dezember 2011 ergibt.

3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik war zum Bilanzstichtag nicht zu bilden.

F. Angaben zu Posten der Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 7.921 T€. Es beinhaltet ausschließlich die allgemeine Kapitalrücklage als rechnerische Differenz zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögen und den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen übrigen Posten.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden im Rahmen der Inventur objektbezogen ermittelt, soweit die Zuwendungsbeträge durch Zuwendungsbescheide nachgewiesen wurden. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt auf Inventarlisten und in der Anlagenbuchhaltung.

Sonderposten aus Zuwendungen

Der Sonderposten enthält Zuwendungen Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen der Gemeinde. Der Posten setzt sich im Wesentlichen aus Investitionszuweisungen des Landes (1.724 T€), Zuwendungen des Landkreise (130 T€), Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (19 T€) und Investitionszuwendungen vom sonstigen privaten Bereich (180 T€) zusammen. Die ursprünglichen Zuführungsbeträge wurden entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände fortgeschrieben.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Gemeinde hat vor dem Bilanzstichtag Ertragszuschüsse aus Beiträgen veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind. Der Ausweis erfolgt mit 522 T€. Die ausgewiesenen Beträge enthalten veranlagte Anliegerbeiträge für Straßen und Wege.

Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Der Posten wurden gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (Pkt. 6) gebildet. Er enthält die bereits vereinnahmten, aber noch nicht verwendeten Spenden aus dem privaten Bereich für zukünftige Investitionen in Kindertagesstätten in Höhe von 2 T€.

Bezüglich der Darstellung der Sonderposten wird auf die beigefügte Übersicht zur Entwicklung der Sonderposten in der Anlage 6 verwiesen.

3. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (176 T€) wurden mit dem voraussichtlichen Betrag der Inanspruchnahme bewertet. Ihr Ausweis entspricht § 35 GemHVO-Doppik

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:	T€
• Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Straßen	15
• Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	161

Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen am Objekt Dorfstraße in Neuenkirchen wurden im Oktober 2012 nachgeholt. Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren berücksichtigen das Risiko einer möglichen Zahlungsverpflichtung aus

- Kündigungsschutzklagen (6 T€),
- Leistungsklagen (4 T€) sowie
- der Rückzahlung von erhaltenen Fördermitteln (151 T€).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Mai 2014 war das Verfahren zur Rückzahlung von Fördermitteln noch offen.

4. Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Darlehensgeber	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 01.01.2012
KfW-Bankengruppe	Wohnraummodernisierung	352.638,01 €	125.934,16 €
KfW-Bankengruppe	Straßenbau	393.800,00 €	393.800,00 €
WL-Bank	Energetische Sanierung	48.500,00 €	38.800,00 €
DKB AG	Investition Löschteiche	97.500,00 €	97.500,00 €
Summe			656.034,16 €

Darüber hinaus beinhaltet der Posten den noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag aus einem Bauspardarlehen der „Alten Leipziger“ von 18 T€ sowie Zinsverbindlichkeiten aus den o. g. Kreditverträgen von 2 T€

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01. Januar 2012 von 305 T€. Der Betrag enthält eine Zinsverbindlichkeit von 2 T€. Sie sind belegmäßig nachgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Bilanzposten beinhaltet im Wesentlichen Zahlungsverpflichtungen aus Sicherheitseinhalten. Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung und stimmt mit den Kassenausgaberesten der Jahresrechnung 2011 überein.

4.3. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Der Posten setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus Investitionskrediten (93 T€) und aus Transferleistungen (35 T€) sowie gegenüber den Gemeinden aus Transferleistungen (3 T€).

4.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten den Ausweis von kreditorischen Debitoren (4 T€), die durch die OP-Liste nachgewiesen sind, sowie Verbindlichkeiten aus Mietkautionen (5 T€).

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage 8 beigefügt ist.

G. Sonstige Angaben

1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	gesamt
2011	6.566,86	-	10.103,21	10.103,21	20.206,42
2012	6.756,40	-	10.394,77	10.394,77	20.789,54

2. Mitgliedschaften an sondergesetzlichen Zweckverbänden

Mitgliedschaften an sondergesetzlichen Zweckverbänden bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

3. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Neuenkirchen ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Beitrag p. a. (in €)
Städte- und Gemeindetag M-V e. V.	ca. 1.380,00
Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Greifswald	ca. 470,00

4. Sonstige wesentliche Verträge

Zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz bestanden keine wesentlichen Verträge.

5. Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Bestellungen von Sicherheiten lagen zum Bilanzstichtag 01. Januar 2012 nicht vor.

6. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	0
- davon auf Probe ernannt	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	17
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	13
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	17

7. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Zu den folgenden bilanzierten Grundstücken bestehen gesetzliche und vertragliche Einschränkungen:

Gemarkung	FL /Flst.	Einschränkung
3371 Neuenkirchen	1-27/0.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Transformatoren- und Schaltstationsrecht) für E.DIS AG Fürstenwalde/Spree
3371 Neuenkirchen	1-57/6.0 1-60/4.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwassergefälleleitungsrecht Steinzeug 200) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	1-101/29.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gasrohrleitungs- und Nebenanlagenrecht) für Gasversorgung Vorpommern GmbH, Greifswald
3371 Neuenkirchen	1-213/21.0 1-213/22.0	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für die jeweiligen Eigentümer GB Blatt 00109
3371 Neuenkirchen	2-69/0.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-97/3.0 2-98/3.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Trinkwasserleitungsrecht) f. ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-97/3.0 2-98/3.0 2-98/5.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-107/5.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Funkstationsbetriebsrecht) für Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf
3371 Neuenkirchen	2-109/13.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für (Trinkwasserleitungsrecht) ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen und (Energieversorgungsleitungsrecht) Oldmountain GmbH, Berlin
3371 Neuenkirchen	2-110/7.0 2-110/22.0 2-123/6.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen

Gemarkung	FL /Flst.	Einschränkung
3371 Neuenkirchen	2-112/15.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gasrohrleitungsrecht) für Gasversorgung Vorpommern GmbH, Greifswald
3371 Neuenkirchen	2-154/0.0 2-135/34.0 2-141/13.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwassergefälleleitungsrecht Steinzeug DN 200) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-136/27.0 2-139/0.0 2-140/0.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserdruckleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-144/7.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Rohrleitung für Gas) für Gasversorgung Vorpommern GmbH Greifswald
3372 Leist	1-14/1.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Trinkwasserverbindungsleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3372 Leist	3-53/0.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Trinkwasserverbindungsleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3373 Oldenhagen	1-22/0.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Trinkwasserverbindungsleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-28/0.0 2-110/3.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen
3371 Neuenkirchen	2-146/0.0 2-135/33.0	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwassergefälleleitungsrecht Steinzeug DN 200) für ZWAB Boddenküste, Diedrichshagen

Gemeinde Neuenkirchen, 15. Mai 2014

Bürgermeister

Anlagenübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01.01.2012

(in Euro)

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO- Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		In den Abschreibungen enthaltene außerplanmäßige Abschreibungen
		Stand zum 31.12.2011	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushalts- jahr	kumulierte Abschreibungen zum 31.12. 2011	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2012	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres 2012	Restbuchwerte zum 31.12.2011	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände											
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	847,28			183,58						663,70	
	Summe immaterielle Vermögensgegenstände	847,28	0,00	0,00	183,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	663,70	0,00
1.2	Sachanlagen											
1.2.1	Wald, Forsten	1.114,34			0,00						1.114,34	
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	577.037,23			27.083,46						549.953,77	
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.604.161,44			636.365,64						4.967.795,80	
1.2.4	Infrastrukturvermögen	7.621.869,72			2.985.457,04						4.636.412,68	
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00			0,00						0,00	
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	7.852,16			2.093,92						5.758,24	
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	648.042,61			269.643,69						378.398,92	
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.381,57			14.160,31						41.221,26	
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00			0,00						0,00	
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	15.323,55			0,00						15.323,55	
	Summe Sachanlagevermögen	14.530.782,62	0,00	0,00	3.934.804,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.595.978,56	0,00
1.3	Finanzanlagen											
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00						0,00	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00			0,00						0,00	
1.3.3	Beteiligungen	0,00			0,00						0,00	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit Beteil.-verhältnis	0,00			0,00						0,00	
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände	742.217,33			0,00						742.217,33	
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten	0,00			0,00						0,00	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00			0,00						0,00	
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskasse	0,00			0,00						0,00	
	Summe Finanzanlagen	742.217,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	742.217,33	0,00
	Summe Anlagevermögen	15.273.847,23	0,00	0,00	3.934.987,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.338.859,59	0,00

Übersicht über die Sonderposten der Gemeinde Neuenkirchen zum 01.01.2012

(in Euro)

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO- Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Auflösungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		in den Auflösungen enthaltene außerplanmäßige Auflösung
		Stand zum 31.12. 2011	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	kumulierte Auflösungen zum 31.12.2011	Auflösung im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	aufgelaufene Auflösungen auf Abgänge	Auflösungen zum 31.12.2012	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte zum 31.12.2011	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen											
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	2.683.870,87			627.073,93						2.056.796,94	
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	645.400,68			123.173,46						522.227,22	
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	2.461,58			0,00						2.461,58	
2.2.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00			0,00						0,00	
2.3.	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00			0,00						0,00	
2.4.	Sonstige Sonderposten	0,00			0,00						0,00	
	Summe Sonderposten	3.331.733,13			750.247,39						2.581.485,74	

Forderungsübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01.01.2012

(in Euro)

lfd. Nr.	Art gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik	Forderungen zum 01.01.2012 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2012 (Nominalwert)	kumulierte Abzinsung zum 01.01.2012	kumulierte sonst. Wertberichtigung zum 01.01.2012	Stand zum 01.01.2012 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2012 (Bilanzwert)
		bis 1 Jahr	über 1 bis 5 J.	über 5 J.					
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen/Forderungen aus Transferleistungen	104.837,20	0,00	0,00	104.837,20		20.276,86	84.560,34	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.513,37	0,00	0,00	12.513,37		3.110,24	9.403,13	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	277.347,68	0,00	0,00	277.347,68		0,00	277.347,68	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
2.2	Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	394.698,25	0,00	0,00	394.698,25	0,00	23.387,10	371.311,15	

Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Neuenkirchen zum 01.01.2012

(in Euro)

lfd. Nr.	Art gem. § 47 Abs.5 Nr. 4 GemHVO-Doppik	Verbindlichkeiten zum 01.01.2012 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 01.01.2012 (Nominalwert)	Abzinsung zum 01.01.2012	Stand zum 01.01.2012 (Bilanzwert)	davon durch Rechte gesichert	Art und Form der Sicherheit
		bis 1 Jahr	über 1 bis 5 J.	über 5 J.					
4.1	Anleihen								
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	349.153,45	237.537,00	394.703,90	981.394,35		981.394,35		
	davon								
4.2.1	Verbindlichkeiten Kredite Investitionen/-förderung	44.066,31	237.537,00	394.703,90	676.307,21		676.307,21		
4.2.2	Verbindlichkeiten Kredite Sicherung Zahlungsfähigkeit	305.087,14	0,00	0,00	305.087,14		305.087,14		
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.200,18	52.435,28	0,00	56.635,46		56.635,46		
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	43.047,81	22.747,00	65.436,00	131.230,81		131.230,81		
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	4.089,41	0,00	4.597,89	8.687,30		8.687,30		
	Summe der Verbindlichkeiten	400.490,85	312.719,28	464.737,79	1.177.947,92		1.177.947,92		

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr					
lfd. Nr.		Laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
		in €			
		1	2	3	4
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	 	 	 	140.467,71
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	 	 	 	303.000,00
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-164.993,87	2.461,58	0,00	-162.532,29
4	+ Korrektur des Vortrages gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	 	 	 	
5	= Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	 	 	 	
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik)	 	 	 	
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	 	 	 	
8	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO-Doppik)	 	 	 	
9	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	 	 	 	
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 55 GemHVO-Doppik)	 	 	 	
11 ³	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	 	 	 	
Kontrollrechnung:					
12	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 60 GemHVO-Doppik)	 	 	 	
13	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 58 GemHVO-Doppik)	 	 	 	
14	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	 	 	 	

- 1 Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus. Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.
- 2 Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit enthalten. Der auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Absatz 2 Nummer 5 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 14.2.
- 3 Der Betrag für die laufenden Ein- und Auszahlungen (Spalte 1) entspricht dem Vortrag für das Haushaltsfolgejahr gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.